

**Mitteilung
des Finanzministeriums**

Übersicht über die im Kalenderjahr 2004 geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie den Betrag von 100 000 Euro überschreiten (§ 37 Abs. 4 LHO i. V. mit § 7 Abs. 4 StHG 2004)

Schreiben des Finanzministeriums vom 18. Juli 2005 Nr. 2–0430.5/20:

Das Finanzministerium übergibt gemäß § 37 Abs. 4 LHO i. V. mit § 7 Abs. 4 StHG 2004 die von den zuständigen obersten Landesbehörden erstellten Übersichten*) über die im Kalenderjahr 2004 geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag von mehr als 100 000 Euro nebst einer Gesamtübersicht.

In einer weiteren Übersicht sind nachrichtlich die Einzelplansummen der über- und außerplanmäßigen Ausgaben zusammengestellt, die im Einzelfall den Betrag von 100 000 Euro nicht überschritten haben.

Stratthaus
Finanzminister

*) Die Übersichten können beim Informationsdienst des Landtags eingesehen werden.